



Hubert Gorbach
Radetzkystraße 2, A-1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-8000
Telefax: +43 (1) 713 78 76
hubert.gorbach@bmvit.gv.at

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. 12000/14-CS3/03

Der Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

XXII. GP.-NR

667/AB

2003-09-05

Parlament
1017 Wien

zu 712/J

Wien, 2. September 2003

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 712/J-NR/2003 betreffend Infraschall und Mobilfunk, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundinnen und Freunde am 10. Juli 2003 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Wann werden Sie Ihrer Verpflichtung aus §67 bzw. künftig §73 TKG endlich nachkommen und „den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen“ tatsächlich „gewährleisten“, was bislang nachweislich - siehe Beispiel Müllendorf - nicht der Fall ist?

Antwort:

Ihre Behauptung, mein Ressort würde der Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen beim Betrieb von Funkanlagen nach dem TKG nicht nachkommen, entbehrt jeder Grundlage.

Viel mehr wurde der Verpflichtung gemäß § 67 Telekommunikationsgesetz (TKG alt) bzw. § 73 TKG (neu), bei Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu gewährleisten schon bislang Rechnung getragen und dem Schutz der Gesundheit größte Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Telekommunikationsgesetz sieht in seinem § 67 (alt) bzw. § 73 (neu) vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss. Nähere Bestimmungen, unter welchen Bedingungen dieser Schutz gewährleistet ist, enthält das TKG nicht. Dies ist eine in der österreichischen Rechtspraxis regelmäßig verwendete Form der Regelung, um zu vermeiden, dass eine Rechtsnorm durch regelungsfremde Tatbestände zersplittet wird. Damit wird das Gesetz jedoch solange nicht inhaltlich unbestimmt und damit verfassungswidrig, solange der unbestimmte Gesetzesbegriff „Schutz des Lebens und der Gesundheit“ anhand objektiv feststehender Kriterien eindeutig inhaltlich ausgelegt werden kann. Die von der Judikatur dazu herangezogenen Techniken sind vor allem gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und die aus solchen Erkenntnissen erfließenden Normen.

Als Norm ist hier die EU-Ratsempfehlung vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern im Bereich von 0 Hz bis 300 GHz (1999/519/EG) zu erwähnen, welche die derzeit gültigen Referenzwerte enthält. Diese Grenzwerte, die sich auf die unmittelbar von der Funkanlage ausgehenden elektromagnetischen Felder

GZ. 12000/14-CS3/03



(nicht-ionisierende Strahlung) beziehen, werden jedoch bei Basisstationen im Hauptsendebereich in der Regel bereits im Abstand von wenigen Metern deutlich unterschritten.

Die Basis dieser Norm sind die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie der unter dem Dach der WHO arbeitenden ICNIRP (International Commission for Non Ionizing Radiation Protection).

Die darin angeführten Werte wurden auf der Grundlage der Analyse einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien ermittelt und sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als sicher einzustufen.

Die Einhaltung der Referenzwerte wird von den Organen der Fernmeldebehörde überwacht. Sollte also der Verdacht bestehen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei einer konkreten Anlage überschritten werden, kann dies beim zuständigen Fernmeldebüro angezeigt werden. Im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 86 TKG (neu) kann diesfalls eine Überprüfung der Telekommunikationsanlage durch die Fernmeldebüros hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen und sonstigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ich darf jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Frage nach der Sicherheit der Grenzwerte immer nur unter dem Hinweis auf den Stand der Technik beantwortet werden kann und es niemals auszuschließen ist, dass die Wissenschaft irgendwann Kenntnisse gewinnt, die die heutige Sichtweise modifizieren.

Daher ist durch die im TKG gewählte Form der Regelung bestmöglich sichergestellt, dass bei Auftreten neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend rasch reagiert werden kann.

Frage 2:

Auf welcher rechtlichen Grundlage kommt Ihr Haus zur Einschätzung, dass das TKG nur spezielle und nicht alle gesundheitlichen Auswirkungen von „funktechnischen Einrichtungen“ des Telekombereiches erfasse?

Antwort:

Das TKG erfasst, ausgehend von der Bundeskompetenz „Fernmeldewesen“ in Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG, wie dies auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 1995, ZI. 93/05/0244, erkannt hat, alle Aspekte des Schutzes des Lebens und der Gesundheit gegenüber den von einer Fernmeldeanlage typischerweise ausgehenden Gefahren.

Als Teile der Fernmeldeanlage sind dabei sämtliche nicht substituierbare Teile zu verstehen, die unmittelbar der Aussendung bzw. dem Empfang elektromagnetischer Felder / nicht ionisierender Strahlen dienen.

Kommt es jedoch durch exogene Faktoren wie etwa durch fehlende Schallisolierung bei Nebenaggregaten zu Störungen, so würde in diesem Fall ein Eingreifen der Fernmeldebehörden aufgrund der baurechtlichen Zuständigkeit der Länder eine verfassungsrechtliche Kompetenzüberschreitung darstellen, da diese Mängel keine Mängel der Fernmeldeanlage als solche, sondern Mängel z.B. baurechtlicher Natur sind.

Frage 3:

Welche Schritte werden Sie setzen, falls amtsärztlich Gefahr im Verzug in gesundheitlicher Hinsicht aufgrund von Emissionen von Telekom-Anlagen besteht?

GZ. 12000/14-CS3/03

**Antwort:**

Sollte nachweislich von einer Fernmeldeanlage - im Sinne der Ausführungen zu Frage 2 - eine Gesundheitsgefährdung ausgehen, so würden die Fernmeldebehörden unverzüglich die notwendigen Schritte bis hin zur Abschaltung der Anlage setzen.

Frage 4:

Wann werden Sie eine sachgerechte und dem Vorsorgeprinzip entsprechende Regelung der Frage des Schutzes der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung unter anderem im Zusammenhang mit Strahlungsquellen im Bereich der Telekommunikation herbeiführen?

Antwort:

Die geforderte sachgerechte Regelung hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung bestand sowohl bereits nach dem TKG alt und besteht ebenso nach dem TKG neu; ich verweise dazu auf die Ausführungen zu Fragepunkt 1.

Überdies hat sich der Nationalrat eingehend mit der Mobilfunkproblematik befasst und in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, nach Vorliegen auch international abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse die Arbeiten an einem Bundesgesetz, das dem Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung dienen soll, beziehungsweise an allfälligen Verordnungen über die Begrenzung der Strahlenemission, fortzusetzen.

Selbstverständlich werden nach Vorliegen international abgesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse alle weiteren Schritte im Sinne der erwähnten Entschließung gesetzt werden.

Frage 5:

Wann werden Sie eine sachgerechte Regelung der Frage des Schutzes der Bevölkerung vor Infraschallemissionen, die von Emittenten im Bereich der Telekommunikation ausgehen, herbeiführen, und wie wird diese aussehen?

Antwort:

Auch im Bereich Infraschallemissionen ist die Rechtslage eindeutig, soweit diese tatsächlich unmittelbar von einer Fernmeldeanlage ausgehen (siehe dazu die Ausführungen zu Fragepunkt 2).

Frage 6:

Können Sie rechtliche und finanzielle Risiken für die Republik und damit für die SteuerzahlerInnen etwa im Zusammenhang mit Amtshaftungsklagen und dergleichen wegen Nichtumsetzung oder nicht ausreichender Umsetzung von §67alt/§73neu TKG ausschließen, und wenn ja, auf welcher Grundlage kommen Sie zu dieser angesichts der Sachlage mehr als erstaunlichen Einschätzung?

Antwort:

Die mir unterstehenden zuständigen Behörden sind nach dem Gesetz verpflichtet, den Stand der Wissenschaft bei ihren Vollziehungshandlungen zu berücksichtigen. Ich kann daher ausschließen, dass es zu einer fahrlässigen „Nichtumsetzung oder nicht ausreichenden Umsetzung“ kommt.

Frage 7:

In welcher Weise wurden, wie unter anderem von Ihrem Staatssekretär behauptet, athermische Effekte bei der Festlegung angeblich gültiger Grenzwerte und Normen berücksichtigt?

GZ. 12000/14-CS3/03

**Antwort:**

Zu dieser Frage ist auf die umfangreichen Studien der WHO sowie der ICNIRP zu verweisen, in denen umfassend das Phänomen des Mobilfunks untersucht wurde.

Frage 8:

Ist Ihrer Ansicht nach eine Mehrheitsentscheidung über einen Antrag dazu geeignet, zugleich die Wissenschaftlichkeit der in diesem Antrag enthaltenen Aussagen zu Gesundheitsfolgen bestimmter in der Telekommunikation verwendeter Techniken zu beweisen oder zu widerlegen, und wenn ja warum?

Antwort:

Zu dieser Frage kann ich mangels Kenntnis der konkreten wissenschaftlichen Fragestellung und der allenfalls kontroversiellen Argumente nicht Stellung nehmen.

Frage 9:

In welcher Weise ist durch die im TKG gewählte Form der Regelung sichergestellt, dass bei Auftreten neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend rasch reagiert werden kann?

Antwort:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu Fragepunkt 1.

Fragen 10 und 11:

Welche kurzfristige Lösung in diesem Sinn auf verallgemeinerbarer, haltbarer rechtlicher Grundlage ist im speziellen für die nachweislich von im Telekombereich verursachten Infraschallimmissionen gesundheitlich beeinträchtigten Betroffenen etwa in Müllendorf denkbar?

Werden Sie eine solche Lösung herbeiführen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei den in Teilen von Müllendorf auftretenden Phänomenen handelt es sich um Infraschall und Vibrationsimmissionen.

Die meinen Ressort diesbezüglich vorliegenden Gutachten kommen zu dem Schluss, dass auf einen kausalen Zusammenhang einer Mobilfunk – Basisstation mit Luftschall- und Vibrationsimmissionen in den untersuchten Gebäuden nicht geschlossen werden kann. Vielmehr legen die Messergebnisse die Vermutung nahe, dass die geschilderten Phänomene durch ein Zusammenspiel verschiedener endogener und exogener Faktoren verursacht werden. Dafür spricht auch, dass bei kontinuierlich dokumentierten Immissionsmessungen belegt wurde, dass bei Abschaltung der Mobilfunkanlage keine Änderungen der Immissionen, weder im Bereich der Vibrationen noch im Bereich des Luftschalls, erkennbar waren.

Der Fernmeldebehörde meines Hauses ebenfalls vorliegende Gutachten, die einen solchen Kausalzusammenhang behaupten, stellten sich bei näherer Untersuchung als nicht ausreichend reproduzierbar, sowie in sich widersprüchlich dar.

Würde ein nachweislich im Telekombereich liegender Zusammenhang zwischen den unmittelbar von der Fernmeldeanlage (im Sinne der Ausführungen zu Frage 2) ausgehenden elektromagnetischen Feldern und den beschriebenen Phänomenen bestehen, so würde die Zuständigkeit zur

GZ. 12000/14-CS3/03



Beseitigung der Störungen zweifelsfrei bei den Fernmeldebehörden liegen, die in diesem Fall unverzüglich jede geeignete Maßnahme zu ergreifen hätten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Joachim Klemm', is placed here.